

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 15 (1939-1940)  
**Heft:** 14

**Artikel:** Bücher für die Soldaten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-709952>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

«Zwischen General Herzog, kommandierender General der Armee der Schweizer Eidgenossenschaft und Divisionsgeneral Clinchant, kommandierender General der 1. französischen Armee, ist folgender Vertrag festgesetzt worden:

1. Die französische Armee, welche den Uebertritt auf schweizerisches Gebiet verlangt, wird beim Eintritt ihre Waffen, Ausrüstung und Munition abgeben.
2. Die Waffen, Ausrüstung und Munition werden an Frankreich zurückgegeben, nachdem alle Kosten, welche der Aufenthalt der französischen Armee der Schweiz verursachen wird, endgültig ersetzt sind.
3. Das Nämliche geschieht mit dem Material der Artillerie und deren Munition.
4. Die Pferde, Waffen und das Gepäck der Offiziere werden zu deren Verfügung gelassen.
5. In bezug auf die Truppenpferde bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.
6. Die Wagen mit Lebensmitteln und Gepäck, nachdem sie ihren Inhalt abgeladen, werden unverzüglich samt Fuhrknechten und Pferden nach Frankreich zurückkehren.
7. Die Fuhrwerke der französischen Armeekasse und der Feldpost werden mit deren gesamtem Inhalte der Eidgenossenschaft übergeben, welche bei der Abrechnung der Gesamtkosten den Wert des Inhaltes in Abzug bringt.
8. Die Ausführung dieser Bestimmungen wird im Beisein von hiezu bezeichneten Offizieren der französischen und schweizerischen Armee stattfinden.
9. Es ist der schweizerischen Eidgenossenschaft anheimgestellt, die Internierungspunkte für Offiziere und Truppen der französischen Armee zu bezeichnen.
10. Dem Bundesrate bleibt überlassen, die Einzelheiten der Vorschriften zu bestimmen, welche obige Uebereinkunft vervollständigen sollen.»

In Scharen von ungefähr tausend Mann werden die Bourbaki-Soldaten talwärts geführt. Der 1. Februar ist inzwischen kalt und rot über die Jurahöhen gekommen. Bald ist die Schweizerarmee, sind die hilfsbereiten Leute des Juras und Neuenburgs nicht mehr allein in der Fürsorge um das Dringendste für diese Bourbaki-Soldaten, die in einem fast unvorstellbaren Zustand der körperlichen Erschöpfung in den schweizerischen Kantonnementen eintreffen. Im Nu ergreift diese Bewegung des Helfen- und Heilenwollens das ganze Land. Bund, Kantone und Private eifern im edlen Wettstreit, die Wunden dieses Krieges heilen zu helfen. Kasernen, Schulhäuser, Kirchen, alle verfügbaren Lokale werden für die Unterbringung der Bourbakis bereitgestellt. Alle eigenen Sorgen und Unstimmigkeiten waren vergessen vor dem Anblick dieser großen menschlichen Not, die an unser Volk herantrat und es zu einem *Werk der Liebe* herausforderte.

M. F.

## HEIMATLAND

*Schweizerland, Vaterland.  
Deine Söhne steh'n bereit,  
Zu schützen Grenze, Leut und Land  
Und Bergeshöhen weit und breit.*

*Schweizervolk, einig Volk,  
Reicht Euch brüderlich die Hand.  
Daß Ihr fest zusammensteht.  
In dem großen Weltenbrand.*

*Schweizermut und Schweizertreue  
Sollen blühen und gedeihn,  
Nehmt das Vorbild Eurer Ahnen,  
Darauf solltet stolz Ihr sein.*

*Mögen rings Kanonen donnern,  
Tapre Mannen halten Wacht,  
Für den lieben Heimatboden,  
Für die Eidgenossenschaft.*

M. Barben.

## Bücher für die Soldaten

Auch der Soldat lebt nicht vom Brot allein. Der Dienst vermindert zwar oft das Bedürfnis nach Lektüre — häufig aber und gerade in der jetzigen Grenzbesetzung, ist der Wunsch nach gutem Lesestoff und die Gelegenheit zum Lesen erst recht gegeben. Der *Bücherdienst der Sektion Heer und Haus* der Generaladjutantur setzt sich zum Ziel, die Versorgung der Soldaten mit Büchern zu fördern.

1. **G e l i e h e n e B ü c h e r.** Je mehr Leser dasselbe Buch lesen, desto größer ist sein Nutzen und desto mehr andere Bücher können angeschafft werden.

Für einen ausgezeichneten *Leihverkehr* sorgt die *Schweizerische Volksbibliothek*, Abteilung Soldatenbibliothek. Wo für Soldatenstuben, Lese- und Aufenthaltsräume, Kommandostellen, Krankenzimmer usw. Bücher gewünscht werden, sendet die Soldatenbibliothek praktische Bücherkisten mit 10, 20, 40, 70 oder 100 Büchern, ohne Verrechnung von Gebühren. Fachliteratur und Belehrendes kann außerdem von jedem Soldaten direkt und in einzelnen Bänden entliehen werden. Diese vorbildliche Einrichtung, die für alle Bedürfnisse genügt, ist noch immer und gerade auch bei den Offizieren zu wenig bekannt.

Für Leihbücher wende man sich also an Schweizerische Volksbibliothek, Hallerstr. 58, Bern. Für Bücherkisten Transportgutschein beilegen.

2. **G e s e n k t e B ü c h e r.** Es gibt Fälle, wo für eine Rückgabe von Büchern keine Garantie übernommen werden kann oder wo eine Rückgabe — wie aus gewissen Krankenzimmern — nicht wünschbar ist. Die genannte Volksbibliothek, Abt. Soldatenbibliothek, sowie die Militärkommission der Christlichen Vereine jünger Männer geben auch *geschenkwweise Bücher* ab, die bei Nichtgebrauch allerdings ebenfalls wieder zurückgeschickt werden können.

Gesuche um Bücherabgabe («à fonds perdu») sind zu richten an den Bücherdienst der Sektion Heer und Haus, von wo sie weitergeleitet werden.

Der Bücherdienst hat sich ferner zum Ziel gesetzt, gelegentlich gute kleinere *Werke, die für uns schweizerische Staatsbürger* von Interesse und Nutzen sind, besonders zu unterstützen. So haben wir das eidgenössische Brevier: «Wir wollen frei sein», in Tausenden von Exemplaren über die Einheitskommandanten verteilt. Diese werden weitere Exemplare bestellen können, sowie die 2. Auflage erschienen ist. Ein welschschweizerisches Gegenstück ist in Vorbereitung.

3. **G e k a u f t e B ü c h e r.** Das Lesen von Büchern ist eine persönliche Angelegenheit. Warum nicht einmal ein bestimmtes Buch sich kaufen oder von Angehörigen schenken lassen? Wer einen Berater wünscht, wird unter seinen Kameraden sicher einen finden. Wir verweisen auch auf den Katalog der Schweizer Buchhändler «Bücher für unsere Soldaten». Gute Bücher brauchen nicht teuer und umfänglich zu sein. Die Bändchen des Vereins Gute Schriften oder der neu erscheinenden «Tornisterbibliothek» bieten viel auf kleinem Raum und für wenig Geld.

Unsere Buchhändler kämpfen schwer um ihre Existenz. Mit Gesuchen um Gratisabgaben von Büchern sollen sie unbedingt verschont bleiben.

Der Bücherdienst wird womöglich seine Tätigkeit erweitern. Er ist dankbar für die Uebermittlung von Vorschlägen, Wünschen, Ideen, gemachten Erfahrungen. Er wird an dieser Stelle jeweils weitere Mitteilungen machen. *Bücherdienst der Sektion Heer und Haus.*